

Armenrechtliche Administrativentscheide bernischer Behörden

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **17 (1919-1920)**

Heft 5

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837797>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer U. Wild,
Zürich 2.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 5 Franken.
Postabonnenten Fr. 5. 20.
Inseritionspreis pro Monpreille-Beile 20 Cts.

17. Jahrgang.

1. Februar 1919.

Nr. 5.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Armenrechtliche Administrativentscheide bernischer Behörden.

I. Der Unterstützungswohnsitz.

1. Erwerb und Festsetzung.

Bei der Wiederverheiratung der Mutter folgen die Kinder der letztern im Wohnsitzwechsel nicht nach, wenn sie auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen oder stehen sollten. (Reg.-Rat, 16. August 1918.)

Bevormundung schließt nur dann vom Wohnsitzerwerb aus, wenn sie wegen dauernder Versorgungsbedürftigkeit verhängt werden mußte. Dies ist nicht der Fall, wenn sich der Bevormundete selbst verpflegt und der Vormund nur die Vermögensverwaltung zu führen hat. (Reg.-Rat, 27. August 1918.)

Besitzt das Familienhaupt in einer vom Wohnort der Familie verschiedenen Gemeinde ein Anstellungsverhältnis, das für seine Person eine Wohnungsgelegenheit in sich schließt, so erwirbt er daselbst Wohnsitz. (Reg.-Rat, 30. August 1918.)

I. Der Wohnsitzschein hat keine konstitutive Wirkung. Wurde er von einer Gemeinde irrtümlicherweise ausgestellt, so hindert er seinen Träger nicht am Wohnsitzerwerb.

II. Ist der Ehemann länger als 2 Jahre vom Kanton Bern abwesend, so kann die Ehefrau für sich und die übrigen im Kanton Bern verbliebenen gewaltunterworfenen Familienglieder selbständig Wohnsitz erwerben. Diese Fähigkeit der Ehefrau zum Wohnsitzerwerb ist unabhängig davon, ob die in Art. 19 des Niederlassungsdekretes vorgesehene Löschung des landesabwesenden Ehemannes stattgefunden hat oder nicht. (Reg.-Rat, 1. Oktober 1918.)

Das Datum des Wohnsitzerwerbes ist stets auf den 31. Tag nach dem Einzug einer zum Wohnsitzwechsel befähigten Person in der Gemeinde anzusetzen. (Reg.-Rat, 19. November 1918.)

I. Die Einschreibung einer Person in einer Gemeinde darf nicht vom Besitz der Arbeitsfähigkeit, sondern lediglich davon abhängig gemacht werden, daß die Person nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht.

II. Dadurch, daß sich 2 Gemeinden gemäß § 80 A. G. zur gemeinsamen Verwaltung des Armenwesens vereinigt haben, wird an ihren Wohnsitzverhältnissen und ihrem gegenseitigen Rückgriffsrecht nach Maßgabe des Gesetzes nichts geändert. (Reg.-Rat, 10. Juni 1919.)

Ad I: . . . Die Bundesverfassung gestattet allerdings den Kantonen, die Niederlassung für Kantonsangehörige von deren Arbeitsfähigkeit abhängig zu machen, wenn im betreffenden Kanton örtliche Armenpflege besteht. Sie schreibt dies aber nicht vor. Der Kanton Bern hat nun von der Einführung der genannten Bedingung nicht Gebrauch gemacht.

Die Versekung eines pflichtvergessenen Elternteils in eine Armenanstalt mit Strafaufschub stellt keine armenpolizeiliche Maßnahme dar, welche die Aufnahme der Kinder auf den Etat der dauernd Unterstützten rechtfertigt. (Armen-direktion, 18. Juni 1919.)

I. Als Wohnsitzschein kann nur eine nach dem dafür vorgesehenen Formular ausgestellte Urkunde gelten.

II. Der faktische Wohnort der Ehefrau kann nur dann für den Wohnsitz der Familie maßgebend sein, wenn der Ehemann keinen selbständigen Wohnsitz im Kanton hat oder haben kann. (Reg.-Rat, 23. Juni 1919.)

I. Die Vollendung des Einwohnungsstatbestandes begründet auch ohne erfolgte Einschreibung den Wohnsitz. Infolgedessen ist die Gemeinde, für welche jener Tatbestand erfüllt ist, im Wohnsitzstreit aktiv legitimiert.

II. Ein nach den üblichen Bedingungen angestellter Melker erwirbt auch dann an seinem Arbeitsort Wohnsitz, wenn er meistens bei seiner auswärts wohnenden Familie nächtigt. (Reg.-Rat, 23. Juni 1919.)

. . . Ernst St. zog Ende Dezember 1916 von R. nach D. und wurde hier mit seiner Familie eingeschrieben. Erst Handlanger, übernahm er in E. bei Landwirt S. die Stelle als Melker. Das Anstellungsverhältnis war das übliche: gegen volle Dienstleistung ein Lohn nebst Kost und Logis. Die Familie blieb jedoch in D. und St. übernachtete meistens bei ihr in D. Im Januar 1918 erlitt er einen schweren Unfall, der im April seine Internierung in einer Irrenanstalt nötig machte, und R. verlangte dann angesichts der Möglichkeit des Eintrittes dauernder Unterstützungsbedürftigkeit der Familie die Einschreibung in E., welches dieselbe verweigerte; zugleich auch die Aktivlegitimation der Gemeinde R. bestreitend.

Die rechtsirrtümliche Ausstellung eines Wohnsitzscheines verhindert einen Wohnsitzerwerb nicht. (Reg.-Rat, 8. August 1919.)

Eine Person, welche sich mit Mitteln, die ihr von dritter Seite zur Verfügung gestellt werden, selbst verpflegt, kann nicht zu den Verköstgeldeten im Sinne des § 109 A. G. gerechnet werden. (Reg.-Rat, 8. August 1919.)

I. Beruhte die Einschreibung einer Person in einer Gemeinde auf wesentlichem Irrtum, so ist die nachträgliche Kassation zulässig.

II. Die Unterbringung einer Blinden in einem Blindenheim zum Zwecke einer Berufserlernung ist einer Verköstgeldung im Sinne des § 109 A. G. gleichzustellen. (Reg.-Rat, 22. August 1919.)

Die Gemeinde, welche für eine Person einen Wohnsitzschein ausstellte, ist der Aufenthaltsgemeinde für die von ihr gestützt hierauf ausgelegten Unterstützungen ersatzpflichtig, auch wenn die Ausstellung des Wohnsitzscheines eine rechtsirrtümliche war. (Reg.-Rat, 22. August 1919.)

2. W o h n s i t z w e c h s e l.

Wird die elterliche Gewalt über ein uneheliches Kind weder der Mutter,

noch — im Falle der Anerkennung — dem Vater zugesprochen, so behält es bis zur Mehrjährigkeit den Wohnsitz am Sitze der zuständigen Vormundschaftsbehörde und folgt daher der Mutter im Wohnsitzwechsel nicht. (Reg.-Rat, 23. Juni 1919.)

II. Etataufnahmen.

1. Allgemeines.

Die Unterlassung einer durch die Umstände gerechtfertigten Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten ist als Umgehung der gesetzlichen Ordnung aufzufassen. (Reg.-Rat, 16. August 1918.)

Eine durch die Umstände gebotene Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten darf nicht aus Opportunitäts- und Billigkeitsrückichten auf die Familie des Unterstützungsbedürftigen unterlassen werden. (Reg.-Rat, 16. August 1918.)

Die Nichtbeachtung der Formvorschriften betreffend die Anzeige der Etataufnahme an die regreßpflichtige Gemeinde zieht nur dann Verwirkung des Regreßrechtes nach sich, wenn daraus der regreßpflichtigen Gemeinde Nachteile erwachsen. (Reg.-Rat, 3. September 1918.)

Die Auftragung einer Familie als solcher auf den Etat ist unzulässig. (Reg.-Rat, 3. September 1918.)

Die Anfechtung einer Streichung vom Etat der dauernd Unterstützten hat binnen 14 Tagen nach erhaltener Kenntniss zu erfolgen. (Reg.-Rat, 19. November 1918.)

Von der Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten ist Umgang zu nehmen, wenn, abgesehen von Spital- und Kurkosten, noch keine Armenunterstützung erfolgte und keine Gründe vorliegen, die eine bald bevorstehende dauernde Unterstützungsbedürftigkeit voraussehen lassen. (Armendirektion, 26. Mai 1919.)

Die Anfechtung der Etatauftragung hat binnen 14 Tagen seit ihrer Mitteilung zu erfolgen. Bei Versäumung dieser Frist kann auf die Anfechtung nicht mehr eingetreten werden, auch wenn sie sich materiell als begründet erweist. (Armendirektion, 18. Juni 1919.)

I. Eine Verwirkung des Rückgriffsrechtes wegen verspäteter oder ungenügender Mitteilung eines Vorschlages betreffend Etataufnahme tritt nur ein, wenn der rückgriffspflichtigen Gemeinde daraus Nachteile erwachsen.

II. Sobald grundsätzlich das Vorhandensein dauernder Unterstützungspflicht feststeht, können im Rekursfalle die urteilenden Instanzen die Aufnahmebefugung in der Weise korrigieren, daß sie die Auftragung anderer als der in der Verfügung bezeichneten Familienglieder anordnen. (Reg.-Rat, 5. Juli 1919.)

Die Tatsache, daß sich eine Armenbehörde bei der Etataufnahme nicht vertreten läßt, zieht keine Verwirkungsfolgen nach sich. (Armendirektion, 28. Juli 1919.)

Der Rückgriff gegen eine Gemeinde, in welcher die Unterstützungsbedürftige nicht so lange wohnte, daß sie tatsächlich hätte auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen werden können, ist ausgeschlossen. (Reg.-Rat, 6. September 1919.)

2. Etat der Erwachsenen.

3. Etat der Kinder.

Kinder, welche von wohlthätigen Vereinen — wie z. B. dem Gotthelfverein — versorgt sind, gehören nicht auf den Etat der dauernd Unterstützten. (Reg.-Rat, 16. August 1918.)

III. Staat und Gemeinden.

Bürgerliche Korporationen können die von ihnen geleisteten Armenunterstützungen zurückfordern, sofern die Voraussetzungen des § 36 A.G. erfüllt sind. (Verwaltungsgericht, 12. August 1918.)

(§ 36 A.G. bestimmt: „Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten gestanden sind, haben, wenn ihnen durch Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise Vermögen zufällt, sämtliche vom zurückgelegten 16. Altersjahre hinweg für sie ergangenen Verpflegungskosten zurückzuerstatten.)

IV. Verschiedenes.

Wird für ein durch seine Großeltern verpflegtes Kind keine Armenunterstützung notwendig, so hat die Armenbehörde keine Veranlassung, gegenüber der abwesenden Mutter armenpolizeiliche Maßnahmen zu ergreifen. (Reg.-Rat, 21. September 1918.)

Wo sich öffentliche Unterstützung als notwendig erweist, hat die Armenbehörde helfend einzugreifen, auch wenn sie nicht ausdrücklich darum angegangen wird. (Reg.-Rat, 16. Januar 1919.)

I. Die Beitragspflicht besteht auch für Stiefgeschwister.

II. Die Beitragspflicht besteht auch gegenüber einer verheirateten Schwester mit Kindern. (Reg.-Rat, 22. August 1919.)

Ad II: . . . Zum Einwand des Rekurrenten, sein Verhältnis sei nur zum Ehemann B., also seinem Schwager, und nicht zu dessen Ehefrau maßgebend, indem der Ehemann der Versorger der Familie sei, ist zu bemerken: Der Ansicht des Rekurrenten, daß der Ehemann allein die Last der Familie zu tragen habe, kann nicht beigezogen werden. Das Zivilgesetzbuch geht nicht nur hinsichtlich der aktiven, sondern auch hinsichtlich der passiven Seite von der prinzipiellen Gleichstellung von Mann und Frau im Eheverhältnis aus. Deshalb gibt auch Art. 246 Z.G.B. dem in Gütertrennung lebenden Ehemanne einen förmlichen Anspruch auf einen angemessenen Beitrag der Frau an den Haushalt, welcher Beitrag in den andern Güterständen eo ipso gegeben wird. Es ergibt sich hieraus die prinzipielle Gleichstellung des Mannes und der Frau hinsichtlich des Unterhalts der Kinder, und der Rekurrent kann seine Stellung nicht mit der Behauptung stützen, die Beitragspflicht werde zugunsten seines Schwagers geltend gemacht.

St.

Rückbürgerung ehemaliger Schweizerinnen.

(Entscheid des zürcherischen Regierungsrates.)

Frau B. D. ist durch Heirat Italienerin geworden. Aus der Ehe gingen zwei Kinder hervor. Der Mann wurde liederlich, und die Frau trennte sich infolgedessen von ihm. Da sich die öffentliche Armenfürsorge der Familie annehmen mußte, kam es schließlich zur Heimtschaffung und Wegweisung des Mannes. Die Kinder blieben mit der Mutter hier; diese sorgte für das eine, das andere fand unentgeltliche Aufnahme in einer Familie. Auf die Klage der Frau erkannte das Gericht auf Trennung der Eheleute D. B. von Tisch und Bett für unbestimmte Zeit, und das eidg. politische Departement verfügte darauf die unentgeltliche Wiederaufnahme der Frau in ihr früheres schweizerisches Bürgerrecht. Mit der Frau erhielten auch die beiden minderjährigen Kinder dieses Bürgerrecht. Die Armenpflege der Heimatgemeinde hatte sich dann wiederholt der Frau und der Kinder anzunehmen. Die gänzliche Scheidung der Ehe, die ursprünglich beabsichtigt war, wurde von der Frau nicht weiter betrieben, so daß